

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/392/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 03.07.2019
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

23.07.2019

Gegenstand der Vorlage

Wahl der Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen für die Ortsteile Fischbach, Kappel und Schabenhausen

Sachverhalt:

Der/die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin und einer oder mehrere Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgern, die Stellvertretern aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt. Der Wahlvorschlag an den Gemeinderat kann nur vom neuen Ortschaftsrat beschlossen werden.

Die Ortsvorsteher werden durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung gewählt, d.h. diese Wahl ist ebenfalls grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der zu Wählende braucht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit). Für den Fall, dass der Ortschaftsrat dem Gemeinderat mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen hat, findet, wenn eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht wurde, eine Stichwahl zwischen den beiden erfolgreichsten Bewerbern statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wird dem Gemeinderat nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen, so braucht diese in jedem Fall auch im zweiten Wahlgang die genannte absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Gemeinderat kann auch beschließen, weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einzubeziehen. Einen solchen Beschluss muss der Gemeinderat mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller seiner Mitglieder fassen. Zu dieser Erweiterung ist der Ortschaftsrat zu hören, d.h. es muss ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Ortschaftsrates über die abzugebende Stellungnahme erfolgt durch Abstimmung und nicht durch Wahl. Es handelt sich hier um eine Meinungsäußerung des Ortschaftsrates. Der Ortschaftsrat könnte im Zusammenhang mit einer Anhörung zu einem Ergänzungsvorschlag des Gemeinderats seinerseits einen (neuen) Personenvorschlag unterbreiten. Beschließt sich der Ortschaftsrat dazu, dann muss über einen solchen neuen Vorschlag natürlich durch Wahl Beschluss gefasst werden. Die Stellungnahme des Ortschaftsrates ist für den Gemeinderat nicht bindend, sie bildet jedoch eine wesentliche Grundlage für die Wahlentscheidung des Gemeinderates. Nach der Anhörung des Ortschaftsrates entscheidet der Gemeinderat über die Bestellung des Ortsvorstehers durch Wahl nach § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung.

Kommt es nicht zur Wahl des vom Ortschaftsrat vorgeschlagenen Bewerbers und kommt auch im Gemeinderat die qualifizierte Mehrheit für die Erweiterung des Bewerberkreises

nicht zustande, muss verhandelt werden.

Für den Ortsvorsteher werden vom Gemeinderat, wiederum auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dessen Mitte, ein oder mehrere Stellvertreter des Ortsvorstehers gewählt. Dafür gelten die dargestellten Grundsätze.

Die Ortschaftsratsitzung in Fischbach findet am 15. Juli 2019 statt. Die Vorschläge zum/zur Ortsvorsteher/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden in der Sitzung bekannt gegeben.

Die Ortschaftsratsitzung in Schabenhausen findet am 16. Juli 2019 statt. Die Vorschläge zum/zur Ortsvorsteher/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden in der Sitzung bekannt gegeben.

Die Ortschaftsratsitzung in Kappel findet am 18. Juli 2019 statt. Die Vorschläge zum/zur Ortsvorsteher/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden in der Sitzung bekannt gegeben.

Es ist vorgesehen im Anschluss an die Wahlen, die neu gewählten Ortsvorsteher/innen zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen auf Zeit zu ernennen und zu vereidigen. Dies gilt nicht für die stellvertretenden Ortsvorsteher/innen.

Die Eidesformel lautet wie folgt:

„ICH SCHWÖRE, DASS ICH MEIN AMT
NACH BESTEN WISSEN UND KÖNNEN
FÜHREN, DAS GRUNDGESETZ FÜR DIE
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DIE
LANDESVERFASSUNG UND DAS RECHT
ACHTEN UND VERTEIDIGEN UND
GERECHTIGKEIT GEGEN JEDERMANN
ÜBEN WERDE. SO WAHR MIR GOTT
HELFE“.

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, aufgrund dieser Vorschläge der Ortschaftsräte, dem Gemeinderat die genannten Personen zum/zur Ortsvorsteher/in bzw. zum/zur stellvertretenden Ortsvorsteher/in zu wählen.